



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 2021

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
20025	19. 1. 2021	Berichtigung der Bekanntmachung „Änderung der „Satzung der d-NRW AöR“	14
		Ministerium der Finanzen	
20330	11. 1. 2021	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	14
203310	11. 1. 2021	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974	14
		Ärztekammer Westfalen-Lippe	
21220	28. 11. 2020	Änderung der „Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 29. September 2001“	14
631	1. 2. 2021	(Kopferlass) Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (WB-Leitfaden) (Ergänzende Erläuterungen zu Nr. 2.3 VV zu § 7 LHO)	15
		Ministerium für Verkehr	
930	11. 1. 2021	Änderung des Runderlasses „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)“	15

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
11. 1. 2021	Berufskonsularische Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt	15
11. 1. 2021	Honorargeneralkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Essen.	16
	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
18. 1. 2021	Strategische Umweltprüfung für das Operationelle Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE.NRW 2021-2027) in der Förderperiode 2021-2027	16
	Ministerium des Innern	
28. 1. 2021	Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)	16
	Landeswahlleiter	
8. 1. 2021	Wahl zum 20. Deutschen Bundestag Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen	16

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	
12. 1. 2021	Hinweis über die Bekanntmachung der Benutzungsgebührensatzung 2021 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	19
12. 1. 2021	Hinweis über die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung 2021 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	19
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
11. 1. 2021	Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	19

I.**20025****Berichtigung der Bekanntmachung
„Änderung der „Satzung der d-NRW AöR““**

Vom 19. Januar 2021

Die Bekanntmachung des Ministeriums Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Änderung der „Satzung der d-NRW AöR““ vom 18. Dezember 2020 (MBL NRW. 2021 S. 2) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 1 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „1“ durch die Angabe „3“ ersetzt und vor dem Wort „Stimmverbote“ die Angabe „(3)“ eingefügt.

– MBL NRW. 2021 S. 14

20330**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte vom 16. März 1974**Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 4100 – 6.1 – IV

Vom 11. Januar 2021

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (MBL NRW. S. 485), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Januar 2020 (MBL NRW. S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7,89“ durch die Angabe „7,96“, die Angabe „8,75“ durch die Angabe „8,82“, die Angabe „10,00“ durch die Angabe „10,09“, die Angabe „11,12“ durch die Angabe „11,21“ und die Angabe „11,85“ durch die Angabe „11,95“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „4,73 Euro“ durch die Angabe „4,77 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 14

203310**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter vom 16. März 1974**Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 4200 – 6.1 – IV

Vom 11. Januar 2021

1

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (MBL NRW. S. 490), der zuletzt durch Runderlass vom 9. Januar 2020 (MBL NRW. S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „7,89“ durch die Angabe „7,96“, die Angabe „8,75“ durch die Angabe „8,82“, die Angabe „10,00“ durch die Angabe „10,09“, die Angabe „11,12“ durch die Angabe „11,21“

und die Angabe „11,85“ durch die Angabe „11,95“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „4,73 Euro“ durch die Angabe „4,77 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

– MBL NRW. 2021 S. 14

21220**Änderung der
„Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
vom 29. September 2001“**Bekanntmachung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 28. November 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. November 2020 folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 29. September 2001 (MBL NRW. 2002 S. 1047), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 30. Juni 2018 (MBL NRW. 2018 S. 561), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2020 – Vers. 35 – 00 – 1 U 24 III B 4 – genehmigt worden ist:

I.

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „schriftlich oder in Textform“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Sitzungen des Aufsichtsausschusses können auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Sitzungen werden als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter dies in begründeten Ausnahmefällen bestimmt oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsausschusses dies verlangt. ³Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. ⁴Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁵Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁶Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ⁷Als anwesend im Sinne des Satzes 3 gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Audio- oder Videokonferenz teilnimmt und die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Sitzungsunterlagen hat. ⁸Beschlüsse können auf Anordnung durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertreterin oder durch ihren oder seinen Stellvertreter auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden, es sei denn, die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsausschusses widerspricht dem schriftlich oder in Textform.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Einberufung des Verwaltungsausschusses erfolgt schriftlich oder in Textform durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung durch

ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 (neu).

cc) Die bisherigen Sätze 7, 8 und 9 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Sitzungen des Verwaltungsausschusses können auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Sitzungen werden als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder bei deren oder dessen Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter dies in begründeten Ausnahmefällen bestimmt oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dies verlangt. ³Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. ⁴Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ⁵Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ⁶Als anwesend im Sinne des Satzes 3 gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Audio- oder Videokonferenz teilnimmt und die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Sitzungsunterlagen hat. ⁷Beschlüsse können auf Anordnung durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertreterin oder durch ihren oder seinen Stellvertreter auch im Umlaufverfahren schriftlich oder in Textform gefasst werden, es sei denn, die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses widerspricht dem schriftlich oder in Textform.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

d) In Absatz 10 Satz 3 (neu) wird die Angabe „§ 5 Abs. 9 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 10 Satz 1“ ersetzt.

II.

Die Änderungen der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Vers. 35 – 00 – 1 U 24 III B 4

Düsseldorf, 28. Dezember 2020

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

S c h m i t z

Ausgefertigt am

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben.

Münster, den 11. Januar 2021

Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

631

(Kopferlass)
Hinweise zur Durchführung von
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(WB-Leitfaden)
(Ergänzende Erläuterungen
zu Nr. 2.3 VV zu § 7 LHO)

Runderlass des Ministerium der Finanzen
I C 2 – 0007 – 4.1

1. Februar 2021

– MBl. NRW. 2021 S. 15

930

Änderung des Runderlasses
„Richtlinien über die Gewährung von
Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung
von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen
nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den
Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)“

Runderlass
des Ministeriums für Verkehr
– II B 3 – 49 – 99 –

Vom 11. Januar 2021

1

Im Runderlass des Ministeriums für Verkehr „ Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Verbesserung von Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Güterverkehr (NE-Infrastrukturförderung NRW)“ vom 27. Juni 2018 (MBl. NRW. S. 391), werden die Anlage 1 und 2 durch die diesem Änderungsrunderlass angefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 15

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung
der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt
am Main

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 03.63-1/20 –

Vom 11. Januar 2021

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Sozialistischen Republik Vietnam in Frankfurt am Main ernannten Herrn Le Quang Long am 30. Dezember 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Pham Truong Giang am 15. November 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2021 S. 14

– MBl. NRW. 2021 S. 15

Honorargeneralkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Essen

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.66-1/10 –

Vom 11. Januar 2021

Das Herrn Dr. Johannes Teyssen erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Königreichs Norwegen in Essen mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist mit Ablauf des 30. November 2020 erloschen.

Die honorargeneralkonsularische Vertretung des Königreichs Norwegen in Essen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2021 S. 16

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Strategische Umweltprüfung für das Operationelle Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE.NRW 2021-2027) in der Förderperiode 2021-2027

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 18. Januar 2021

Das Operationelle Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 – 2027 (EFRE.NRW 2021-2027) wird derzeit einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Durchführung des Operationellen Programms auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Entwurf des Umweltberichts beruht auf der Rechtsgrundlage der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.4.2014 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Diese Richtlinie ist mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in deutsches Recht überführt worden.

Der Umweltbericht kann in der Zeit vom 1. Februar bis zum 28. Februar 2021 im Internet unter <http://www.efre.nrw.de> bzw. <https://www.efre.nrw.de/europaeische-kooperationspolitik-ab-2021> eingesehen werden

Stellungnahmen können schriftlich bis zum 31. März 2021 an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat V.1, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf oder per Mail an efre-koordinierung@mwide.nrw.de, gerichtet werden.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat V.1

– MBl. NRW. 2021 S. 16

Ministerium des Innern

Die Gemarkungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemarkungserlass NRW)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
– 51.10.01 – 8716 –

Vom 28. Januar 2021

Im Gemarkungsverzeichnis NRW auf Grundlage des Runderlasses vom 16. Juli 1986 (MBl. NRW. S. 1513), der

durch Runderlass vom 27. Januar 2005 (MBl. NRW. S. 246) geändert worden ist, wurden folgende Aktualisierungen vorgenommen:

1. Änderung von Amtsgerichtszuständigkeiten bei den Grundbuchbezirken
– Wanne-Eickel (9127) 2205 Herne-Wanne

Die Neufassung des Gemarkungsverzeichnisses kann in Kürze im Internet unter <http://www.katastermodernisierung.nrw.de/broschuerenerlasse.html> eingesehen werden.

– MBl. NRW. 2021 S. 16

Landeswahlleiter

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
des Landeswahlleiters
11 – 35.04.05

Vom 8. Januar 2021

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) den 26. September 2021 als Wahltag für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag bestimmt. Daher gebe ich gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

1

Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 sind die Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen spätestens am

Montag, 19. Juli 2021, bis 18.00 Uhr, beim
Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedrichstraße 62 – 80
40217 Düsseldorf
(Postanschrift: 40190 Düsseldorf)

einzureichen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG¹).

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

2

Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Absatz 5 BWG).

3

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien beim

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 25. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395)

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

beziehungsweise
Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

spätestens am Montag, 21. Juni 2021, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Absatz 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigelegt werden. (§ 18 Absatz 2 BWG). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, 9. Juli 2021 fest, welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Absatz 4 BWG).

Soweit Parteien durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, ist binnen vier Tagen nach Bekanntgabe für die Parteien und Vereinigungen eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht möglich (§ 18 Absatz 4a Satz 1 BWG).

4

Inhalt und Form der Landeslisten

Die Aufstellung von Bewerbern für Landeslisten darf seit dem 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen für die Aufstellung von Landeslisten ist bereits seit dem 25. März 2020 möglich (§ 21 Absatz 3 Satz 4 BWG).

Allgemeine Informationen und Hinweise zur Durchführung von Aufstellungsversammlungen insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können elektronisch beim Bundeswahlleiter unter https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/42eac9e4-856c-42f6-94c1-4503e8d5f878/btw_leitfaden_aufstellungsversammlung.pdf eingesehen werden. Falls das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Bundestages eine Verordnung nach § 52 Absatz 4 BWG erlässt, wäre diese zu berücksichtigen.

Landeslisten sollen nach dem Muster der Anlage 20 der BWO eingereicht werden. Sie müssen

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort – der Bewerberinnen und Bewerber (§ 39 Absatz 1 BWO)

enthalten.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Absatz 3 BWG).

Bewerberinnen und Bewerber können nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Absatz 4 BWG).

Als Bewerberinnen und Bewerber einer Partei können in einer Landesliste nur Personen benannt werden, die

- wählbar sind (§ 15 BWG)
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt wurden und
- nicht Mitglied einer anderen Partei sind (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 BWG).

Bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen sind nur Parteimitglieder wahlberechtigt, die in Nordrhein-Westfalen nach § 12 BWG wahlberechtigt sind.

5

Vertrauenspersonen

In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet und deren Anschriften angegeben werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BWG, § 39 Absatz 1 Satz 3 BWO). Soweit im BWG nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Landesliste gegenüber dem Bundeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 BWG).

Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Bundeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der Landeslisten für das Land Nordrhein-Westfalen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in der näheren Umgebung wohnen. Zudem sollte eine E-Mail-Adresse angegeben werden.

6

Unterzeichnung der Landeslisten

Die Landesliste für das Land Nordrhein-Westfalen muss von mindestens drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes der Partei, darunter dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern – darunter dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter – der Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände, die im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Absatz 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWG, § 39 Absatz 2 BWO).

7

Unterstützungsunterschriften

Landeslisten von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (siehe oben

unter 3.), müssen außerdem von mindestens 2000 nordrhein-westfälischen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 der BWO zu erbringen (§ 39 Absatz 3 Satz 1 BWO).

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auf Wunsch auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§ 39 Absatz 3 Satz 2 BWO). Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Landeswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und gegebenenfalls Kurzbezeichnung, sofern eine Kurzbezeichnung gemäß Parteisatzung geführt wird (§ 39 Absatz 3 Satz 3 BWO),
- Bestätigung, dass die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung erfolgt ist (§ 39 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 5 BWO)
- Eine Anschrift des Verantwortlichen für die Verarbeitung der mit der Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten der sammelnden Partei (vergleiche Ziffer 3 der Rückseite der Anlage 21 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 der BWO eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des jeweiligen Wohnortes beizubringen, dass sie in Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 BWO gesondert erteilt werden (§ 39 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 BWO). Sie wird kostenfrei erteilt. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Wahlvorschlagsträger vor der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wahlberechtigte können nur eine Landesliste unterzeichnen. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 5 BWO).

Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch straffbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108 d Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 107 a StGB – Wahlfälschung – oder § 108 a StGB – Wählertäuschung –).

Bei der Einreichung sollte darauf geachtet werden, dass auch die Rückseite der Anlage 21 mit eingereicht wird.

8

Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste nach dem Muster der Anlage 20 der BWO ist Folgendes beizufügen (§ 39 Absatz 4 BWO):

- Zustimmungserklärungen nach dem Muster der Anlage 22 (Vorder- und Rückseite) der BWO für jeden Bewerber (Erklärungen des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigungen der Wahlbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 (Vorder- und Rückseite) der BWO für

jeden Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist). Falls die Person keine Wohnung im Geltungsbereich des BWG innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wahlbarkeitsbescheinigung (§ 34 Absatz 7 BWO).

- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 23 der BWO und
- eine Versicherung an Eides statt der Versammlungsleitung und von zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern nach dem Muster der Anlage 24 der BWO;
- gegebenenfalls die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 21 (siehe hierzu unter 7.).

9

Zurücknahme und Änderung der Landesliste

Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Landesliste nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn Bewerberinnen oder Bewerber verstorben sind oder die Wahlbarkeit verloren haben. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Absatz 1 BWG bedarf es nicht (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Satz 1 und Satz 2 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste ist jede Änderung beziehungsweise Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 Satz 3 BWG).

10

Vorprüfung der Landeslisten

Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 2 BWG), wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- Bewerberinnen oder Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass die Personen nicht feststehen, oder
- Zustimmungserklärungen und beziehungsweise oder Versicherungen an Eides statt zur Parteimitgliedschaft der Bewerberinnen oder Bewerber fehlen.

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 BWG).

11

Zulassung der Landeslisten

Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am 30. Juli 2021 (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten geladen (§ 41 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden gemäß § 5 Absatz 3 BWO öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen (§ 28 Absatz 1 Satz 3 BWG).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Absatz 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so kann der Landeswahlausschuss Unterscheidungsbezeichnungen beifügen (§ 41 Absatz 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses beim Landeswahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden (§ 28 Absatz 2 BWG, § 42 BWO). Beschwerdeberechtigt ist die Vertrauensperson der Landesliste. Ebenfalls beschwerdeberechtigt – und zwar auch im Falle der Zulassung – ist der Landeswahlleiter.

12

Bekanntmachung der Landeslisten

Die zugelassenen Landeslisten werden spätestens am 9. August 2021 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben (§ 28 Absatz 3 BWG und § 43 Absatz 1 BWO).

13

Formblätter

Nach Aufstellung der Landesliste können Formblätter für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 21 der BWO beim Landeswahlleiter für das Land Nordrhein-Westfalen angefordert werden (siehe oben unter 7.).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 16, 20, 22, 23 und 24 der BWO) steht für die Bundestagswahl 2021 eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt die Parteien bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden.

Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Landeswahlleiters (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62 – 80, 40217 Düsseldorf oder landeswahlleiter@im.nrw.de). Im Übrigen können die Formblätter – wie bisher auch – von hier zur Verfügung gestellt werden.

– MBl. NRW. 2021 S. 16

III.

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Hinweis über die Bekanntmachung der Benutzungsgebührensatzung 2021 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Vom 12. Januar 2021

Die Benutzungsgebührensatzung 2021 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist im Internet unter <https://gpanrw.de/de/service/downloadcenter/aktuelle-downloads> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 12. Januar 2021

Der Präsident der
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrich B ö c k e l ü h r

– MBl. NRW. 2021 S. 19

Hinweis über die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung 2021 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Vom 12. Januar 2021

Die Verwaltungsgebührensatzung 2021 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ist im Internet unter <https://gpanrw.de/de/service/downloadcenter/aktuelle-downloads> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 12. Januar 2021

Der Präsident der
Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrich B ö c k e l ü h r

– MBl. NRW. 2021 S. 19

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 11. Januar 2021

Die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2019 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW sowie die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresergebnisse sind im Internet öffentlich bekannt gemacht worden unter folgendem Link: <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/>.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband West-

falen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V 2.39, 2. OG und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern.

Münster, 11. Januar 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2021 S. 19

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569